

TönisVorstDie Apfelstadt
am Niederrhein**Stadt Tönisvorst**
Der BürgermeisterBezirksregierung
Düsseldorf

05. April 2012

Anlagen:
DOMEA DOK-Nr.:

Stadt Tönisvorst, Postfach 1453, 47910 Tönisvorst

10901010

Verwaltungsgebäude
Fachbereich/Abt.St. Töniser Str. 8
D/StadtentwicklungBezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf~~über die~~
~~Kreisverwaltung Viersen~~
~~Rathausmarkt 3~~
~~41747 Viersen~~Gesehen und weitergeleitet
41747 Viersen, den 30.3.2012
Kreis Viersen
Der Landrat
60 I - AZ: 60/1-60/1320
Im Auftrag: *[Signature]*Zimmer Nr.
Auskunft
Durchwahl
Fax
eMail
Web

Sprechzeiten:

04
Herr Linden
02156-999 409
02156-999 434
Reiner.Linden@toenisvorst.de
www.toenisvorst.de
Mo - Mi 8:30 - 12:30 Uhr
Do 8:30-12:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
32.01.01.01-08 Betellig.-124	04.01.2012	D 8.1 Regionalplan	16.02.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung
Stellungnahme der Stadt Tönisvorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Planungsregion formuliert werden.

Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven für die Kommunen dauerhaft gewahrt bleiben. Entwicklungskonzepte der Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Anliegen der Stadt Tönisvorst und unter Verweis auf die Planungshoheit der Stadt bleibt für das weitere Verfahren ausdrücklich eine in ihren Positionen präzierte Stellungnahme der Stadt Tönisvorst zu gegebener Zeit vorbehalten.

Stellungnahme zu den einzelnen Leitlinienentwürfen

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Landeseinheitliche Berechnungsmethode ist bei der Feststellung der Bedarfe zugrunde zu legen, wobei den Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Die Methode muss vor Beginn der kommunalen Gespräche feststehen.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Dieser Planungsgrundsatz wird grundsätzlich anerkannt, vor allem dann, wenn zur Innenentwicklung auch die Bauflächen gehören, die noch nicht bebaut sind, aber bereits für die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen u. ä. im Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Diese planerische Reserve muss dann auch zu Tauschzwecken zur Verfügung stehen, ohne erneute vorherige Bedarfsberechnung.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gefordert wird hier, dass der Stadtteil Vorst die gleiche Ausweisung an Siedlungsflächen erhält, die im heute rechtswirksamen Regionalplan bereits dargestellt sind. Diese Siedlungsflächen sind bis auf einen kleinen Bereich im Südosten im städtischen Flächennutzungsplan bereits enthalten.

Alle Siedlungsbereiche sind als gleichwertig anzusehen.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken (SÖPNV)

Die Straßenbahnlinie Krefeld - St. Tönis 041 ist als schienengebundener ÖPNV zu werten. Die Straßenbahnlinie von Krefeld nach St. Tönis und auch die Verlängerung zum Stadtteil Vorst werden im rechtswirksamen Regionalplan als 'Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Stadtbahn)' dargestellt. Damit ist nach Auffassung der Stadt Tönisvorst das Kriterium "schienengebundene Haltepunkte" für St. Tönis und auch für Vorst erfüllt. Es werden nicht nur die Aufnahme dieses Schienenweges in die Fortschreibung des Regionalplanes, sondern auch die Stärkung, Weiterentwicklung und der Ausbau des Straßenbahnnetzes gefordert.

Sollte lediglich der Haltepunkt 'Forstwald' als schienengebundener Haltepunkt bewertet werden, ist festzustellen, dass mit diesem Kriterium allein keine Ausweisung von Siedlungsflächen erfolgen darf. Als weitere Kriterien sind z. B. die Infrastrukturausstattung, die Anbindung an den ÖPNV, Stadtbildverträglichkeit, nachhaltige Stadtentwicklung zu nennen.

Als weiterer Punkt wird von der Stadt Tönisvorst eine verbesserte Nahverkehrsverbindung zwischen Viersen – Tönisvorst – Krefeld – Düsseldorf gefordert auch unter Hinweis auf die Stellungnahme zur Leitlinie 1.2.5.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation

Diese Verteilungskonzeption darf Tönisvorst nicht negativ betreffen, wenn sie an einer Kooperation nicht beteiligt ist.

1.2.4 "Planungsleichen" fortschaffen

Die im rechtswirksamen Regionalplan dargestellten ASB-Flächen sind vollständig in die Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen. Um kommunale Handlungsspielräume zu erhalten, sollten diese Erweiterungsflächen im Regionalplan erhalten werden.

Auch die Sondierungsflächen für eine mögliche ASB-Darstellung, die der rechtswirksame Regionalplan für den Stadtteil St. Tönis beinhaltet, sollen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung "In und Um Düsseldorf"

Die Stadt Tönisvorst stimmt dieser Leitlinie nur zu, wenn sie selbst mit zur Region "In und Um Düsseldorf" zählt. Das Flächenranking muss mit den Kommunen abgestimmt werden.

1.2.6 Aus dem "Überhang" das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Ein Flächenranking wird unter Verweis auf die kommunale Planungshoheit abgelehnt.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die Festlegung von Dichtewerten wird unter Verweis auf die kommunale Planungshoheit abgelehnt.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Die Stadt Tönisvorst lehnt eine solche Regelung ab, unter Hinweis darauf, dass sie ohnehin eigenverantwortlich städtebauliche Kalkulationen vornehmen und der gewünschte Nachweis die Arbeitsressourcen in der kommunalen Verwaltung zusätzlich belastet.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich)

Der Leitlinie wird grundsätzlich zugestimmt, es ist aber noch zu klären, was geringfügige Erweiterung bedeutet.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Dieser Leitlinie wird zugestimmt.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Dieser Leitlinie wird zugestimmt.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Dieser Leitlinie wird zugestimmt.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Dieser Leitlinie wird zugestimmt.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Der Ansatz der Leitlinie kann nachvollzogen werden. Die Bezirksregierung wird aber aufgefordert, die daraus resultierenden Probleme und Folgewirkungen zu prüfen und darzustellen. Weiter solle ein GIB auch künftig nicht-störendem Gewerbe (z. B. Handwerksbetriebe, die sich vergrößern oder verlagern möchten) zur Verfügung stehen.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Der Ansatz der Leitlinie kann nachvollzogen werden. Es muss aber klargestellt werden, dass es bei der regionalen Anrechnung der Gewerbeflächen nicht zu einem Abzug in Nachbarkommunen kommen kann, die an solchen Standorten nicht beteiligt sind. Die überregional bedeutsamen GIB dürfen nur als Zuschlag zur regionalen Berechnung bewertet werden.

1.5 Brachflächen und Konversion

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Der Begriff „raubedeutsame Brachfläche“ sollte erläutert werden, da für die Stadt Tönisvorst im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar ist, ob und bei welchen Flächen sie von der hierfür vorgesehenen Bearbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes betroffen ist. Es besteht zu dieser Leitlinie ein Erläuterungsbedarf.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Die Stadt Tönisvorst hat eine Planung zur Nachfolgenutzung des örtlichen Konversionsstandortes. Die Planung wurde im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Ein Änderungsbedarf besteht nicht. Die im Leitlinienentwurf vorgesehene mögliche Einzelfallentscheidung für Nutzungskonzepte solcher Flächen wird begrüßt, wenn diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eigenständig erfolgt. Eine Nachfolgenutzung darf sich nicht nachteilig auf die Flächenzuteilung in der Kommune auswirken.

2. Freiraum

2.1 Freiraum allgemein

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Die Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Tönisvorst behält sich vor, im Rahmen der für diese Leitlinie geplanten weiteren Bearbeitung Anregungen vorzutragen.

2.1.2 Freiraummonitoring

Die Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

Es wird davon ausgegangen, dass das geplante Freiraummonitoring als ergänzende Planungsgrundlage bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und Entwicklungen von der Regionalplanungsbehörde in eigener Zuständigkeit bearbeitet wird und dies nicht zu einer weiteren Arbeitsbelastung der kommunalen Planungsbehörde führt.

2.2 Kulturlandschaft

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

Dem neuen Entwurf dieser Leitlinie wird zugestimmt.

Der Ansatz wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt, da aus dem Diskussions- und Beteiligungsprozess ein Leitbild für die Region entstehen könnte.

2.3 Klimawechsel

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

Der neuen Leitlinie wird als textliche Ausführung zugestimmt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung von Klimaschutzzielen im Regionalplan mit Bindung für die Kommune abgelehnt wird. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit berücksichtigt.

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Der neuen Leitlinie wird als textliche Ausführung zugestimmt.

Es wird auf die Ausführung zu 2.3.1 verwiesen.

2.4 Energie

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Einer allgemeinen textlichen Ausführung wird zugestimmt. Eine für die Kommune verbindliche Planung wird abgelehnt.

Die Stadt Tönisvorst als ländliche Region hat bereits einen „raumbezogenen Beitrag“ zur Erreichung von Klimaschutzzielen sowie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger geleistet. Örtliche energetische Potentiale sind im Rahmen kommunaler Planungen zu erschließen und sollten nicht im Regionalplan und seiner raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten verbindlich geplant werden.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Koppelungen

Die neue Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

2.4.3 Windenergie

Die Stadt Tönisvorst lehnt eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan ab. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist ein geeignetes Planungsinstrument.

Die Stadt Tönisvorst spricht sich dafür aus, über die Höhenbegrenzung im Rahmen der Fachplanung als Einzelfallentscheidung zu entscheiden. Höhenbegrenzungen sind bei der Bearbeitung des Bauantrages zu klären

2.4.4 Solarenergie

Die neue Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

2.4.5 Bioenergie

Die neue Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Die neue Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

Zur Leitlinie Geothermie wird angeregt, die allg. textlichen Ausführungen zu dieser Leitlinie zu ergänzen. Geothermieprojekte sollten nicht ausschließlich in einem Betriebsplanverfahren geregelt werden. Es sollte eine Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie sonstiger TÖB im Genehmigungsverfahren ähnlich dem Planungsrecht durchgeführt werden. Eine Prüfung und Ausweisung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung von Geothermie (Tiefengeothermie) sollte somit bereits im Regionalplanverfahren bearbeitet werden. Es wird angeregt, die Leitlinie Geothermie um eine räumliche Abgrenzung (genehmigte Aufsuchungsfelder oder mögliche Vorranggebiete) zur Nutzung von Tiefengeothermie zu ergänzen.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die neue Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Wasser

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Der Leitlinie wird zugestimmt.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Der Leitlinie wird zugestimmt.

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Die Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Agrobusiness

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Die Stadt Tönisvorst spricht sich für eine textliche Ausführung dieser neuen Leitlinie aus. Es sollten jedoch keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.

2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

Der Leitlinie wird zugestimmt.

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

Der Leitlinie wird zugestimmt.

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Der Leitlinie wird zugestimmt.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr und Logistik

3.1.1 Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Die Stadt Tönisvorst spricht sich gegen eine weitere Planung und Realisierung des Schienenprojektes „Eiserner Rhein“ aus. Eine Beteiligung der Kommune im weiteren Planungsprozess zur Leitlinie Verkehr und Logistik wird angeregt.

3.2 Binnenwasserstraße und Häfen

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Die Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Schienenwege

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Die Stadt Tönisvorst weist zu dieser Leitlinie auf die kommunale Bedeutung der vorhandenen Schienenweganbindung Tönisvorst -Krefeld –Düsseldorf (u. a. U 76) hin.

Dieser Schienenweg ist langfristig – auch im Rahmen der Regionalplanung – darzustellen und zu sichern.

3.4 Straßen

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Die Leitlinie wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Flughäfen

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheibe mit Mehrwert

Die Stadt Tönisvorst spricht sich ergänzend auch in diesem Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans gegen einen Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach aus.

Insbesondere die Erholungsfunktion der Niers und der angrenzende Bereiche als regionaler Grünzug (im gültigen GEP99 ausgewiesen), sollte vor möglichen Umwelteinwirkungen und Beeinträchtigungen durch Lärm im Rahmen dieses neuen Regionalplanverfahrens geschützt werden können.

3.6.1 Radverkehr unterstützen

Der Leitlinie wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


(Goßen)